

Vorlage der Landesregierung

betreffend die Zustimmung des Salzburger Landtages gemäß Art. 48 L-VG zur gesamthaften Bereinigung der wechselseitigen Ansprüche des Landes Salzburg und der Stadtgemeinde Salzburg im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des sogenannten Finanzskandals (Gerichtsverfahren - Swaps) im Wege eines Vergleichs sowie den Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den strafgerichtlich verurteilten physischen Personen iZm der Finanzcausa

1. Gerichtsverfahren mit der Stadtgemeinde Salzburg iZm der Geltendmachung von Ansprüchen aus Derivatgeschäften (Swaps); Abschluss eines Vergleichs

Das Land Salzburg hat am 12. Oktober 2015 eine Klage gegen die Stadt Salzburg eingebracht, mit der Zahlung von € 4.795.000,-- zuzüglich unternehmerischer Zinsen (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) gefordert wird. Die Stadt hat den Anspruch des Landes bestritten.

Dieses zivilgerichtliche Verfahren ruhte aufgrund einer Parteienvereinbarung während des gegen sieben natürliche Personen geführten Strafverfahrens, welches letztlich zur Verurteilung der Angeklagten geführt hat (OGH vom 2. Oktober 2019; LG Salzburg 36 Hv 15/17a; im Folgenden kurz „Swap-Verfahren“). Das Strafurteil hat den dem Land entstandenen (zivilrechtlich relevanten) Schaden nicht festgestellt. Im zivilgerichtlichen Verfahren hat die Stadt einen Schriftsatz erstattet, zu welchem das Land eine Entgegnung erstattet und der Stadt als Entwurf zur Verfügung gestellt hat; das Verfahren ruht derzeit noch.

Der Gegenstand des zivilgerichtlichen Verfahrens wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter des Landes, Herrn RA Dr. Graf, dargestellt. Aufgrund der komplexen Sach- und Rechtsfragen und in Anbetracht einer zu erwartenden langen Verfahrensdauer sowie unter Beachtung der damit verbundenen Verfahrenskosten wurden mit der Stadt Vergleichsgespräche aufgenommen. Dies hat auch der Verfahrensrichter angeregt.

Da die Positionen betraglich und inhaltlich sehr weit auseinanderliegen und zu den einzelnen Standpunkten (insbesondere in Bezug auf die Berechnung der tatsächlichen Schadenshöhe, die durch das Strafurteil noch nicht bindend festgestellt wurde) auch noch keine Gutachten vorliegen, sind Stadtgemeinde und Land gesprächsweise übereingekommen, sich (etwa) in der Mitte zu treffen. Solchermaßen wurde in Aussicht gestellt, dass die Stadt einen Betrag i.H.v. € 2,4 Mio. (umfassend sowohl den Klagsbetrag mit einem Wert i.H.v. € 2 Mio. und als auch das Zinsbegehren pauschal mit € 400.000,--) an das Land leistet. Die (vom Land bereits geleistete) Pauschalgebühr würde zusätzlich zur Hälfte von der Stadt ersetzt werden und

jede Seite würde die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen Vertretung tragen. Es ist vorgesehen, diesen Vergleich im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens abzuschließen.

Herr RA Dr. Graf, der gebeten wurde, ein Gutachten zur Angemessenheit einer solchen Vergleichslösung zu erstatten, hat aufgrund einer Risikoabschätzung den Abschluss eines solchen Vergleiches für eine im Interesse des Landes liegende Verfahrensbeendigung beurteilt. Auch Herr Univ. Prof. Dr. Rabl, welcher seitens des Landes gebeten wurde, zur Angemessenheit des Vergleichs Stellung zu nehmen, hat die Einschätzung Dr. Graf's geteilt.

Um sicherzugehen, dass der Abschluss eines derartigen Vergleichs mit keinen strafrechtlichen Implikationen für Stadt und Land verbunden ist, haben Stadt und Land Herrn Univ. Prof. Dr. Hinterhofer um eine gutachterliche Stellungnahme ersucht. Im Rechtsgutachten legt Herr Univ. Prof. Dr. Hinterhofer dar, dass bei Erfüllung konkret im Gutachten angeführter Voraussetzungen „in dem Abschluss eines Vergleiches mit der Stadt Salzburg, nach dem die Stadt Salzburg an das Land eine Summe von € 2.400.000,-- bezahlt, eindeutig kein unvertretbarer Fehlgebrauch der dem Landeshauptmann von Salzburg eingeräumten Vermögensverfügungsbefugnis“ läge. Ein Befugnismissbrauch wäre somit auszuschließen und mangels Tathandlung käme demzufolge eine Strafbarkeit des Landeshauptmannes wegen Untreue nach § 153 StGB nicht in Betracht. Angemerkt wird, dass die im Gutachten angesprochenen Voraussetzungen (Herbeiführung eines kollegialen Beschlusses der Salzburger Landesregierung sowie Einholung der Zustimmung des Salzburger Landtages) selbstverständlich erfüllt werden.

Es wird sohin um Zustimmung zur vorgeschlagenen Vorgangsweise ersucht.

2. Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber strafgerichtlich verurteilten Personen betreffend die Finanzcausa

2.1. Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den verurteilten Personen aus dem „Swap-Verfahren“

Der oben genannte Vergleich soll mit der Stadtgemeinde Salzburg abgeschlossen werden. Offen bleibt die Möglichkeit eines Regresses gegenüber den verurteilten Personen aus dem Swap-Verfahren (Rathgeber, Mittermair, Paulus, Schaden, Raus, Maurer und Floss). Die genannten Personen waren nicht Parteien des zivilgerichtlichen Verfahrens und konnten daher nicht auf den Vergleich(sbetrag) Einfluss nehmen. Andererseits wäre aus Sicht der Finanzabteilung realistischerweise auch dann kein höherer Vergleichsbetrag ausverhandelt worden, wenn sie auch in das Verfahren eingebunden gewesen wären. Das Land hat auch zur Frage der Möglichkeit eines Regressverzichtes eine gutachterliche Stellungnahme von Herrn RA Dr. Graf bzw. Herrn Univ. Prof. Dr. Hinterhofer eingeholt.

Demnach ist - abgesehen von der ungewissen Schadenshöhe und von nicht monetären Überlegungen - von erheblichen Kosten i.Z.m. der gerichtlichen Geltendmachung auszugehen bei fraglicher Einbringlichmachung der Kosten. Betreffend jene Personen, welche zum Zeitpunkt

der Begehung Landesbedienstete bzw. Landesorgane gewesen sind, wäre auch ein Regressverzicht gemäß den Vorgaben des Organhaftungs- Verzichts- und Übernahmegesetzes (LGBl. 67/2000; siehe dazu sogleich unter Punkt 2.2.) möglich. Um gegenüber allen in Frage kommenden Personen gleich vorzugehen, wird vorgeschlagen, auf die Geltendmachung solcher allfälligen Ansprüche aus dem Swap-Verfahren (d. h. für den - ungewissen - Fall, dass davon ausgegangen werden sollte, dass ein Schaden vorliegt) gegenüber sämtlichen genannten physischen Personen gleichermaßen zu verzichten.

In Anbetracht der Höhe der möglichen Verzichtsbeiträge ist gemäß Art. 48 Abs. 1 L-VG i.V.m. § 28 ALHG 2018 die Zustimmung des Salzburger Landtages erforderlich.

2.2. Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Frau Mag. Rathgeber aus anderen strafgerichtlichen Verfahren

Abgesehen vom oben genannten Swap-Verfahren ist dem Land durch ebenfalls strafgerichtlich geahndete Handlungen von Frau Mag. Monika Rathgeber ein Schaden entstanden (Abschluss von nicht genehmigten Finanzgeschäften, z. T. i.Z.m. Urkundenfälschungen, Zinszahlungen i.Z.m. zurückbezahlten Katastrophenfondsmitteln). Auch in diesen Fällen ist - abgesehen von den genannten Zinszahlungen - analog zu dem unter Punkt 2.1. genannten Sachverhalt nicht bekannt, wie hoch der konkrete zivilrechtlich relevante Schaden ist; jedoch wurde alleine im zuletzt abgehandelten Strafprozess ein Schaden von in Summe mehr als € 72 Mio. releviert und beträgt der Schaden aufgrund der vom Land geleisteten Zinszahlungen mehr als € 1,5 Mio. Frau Mag. Rathgeber war zum Zeitpunkt der Begehung der Handlungen Landesbedienstete (Organ), sodass die Regelungen des Organhaftungs- Verzichts- und Übernahmegesetzes zur Anwendung kommen. In Anwendung dieses Gesetz kann das Land auf Ersatzansprüche gegenüber Frau Mag. Rathgeber ganz oder teilweise verzichten, wenn

- die Geltendmachung des Ersatzanspruches insbesondere auf Grund eines Missverhältnisses der Höhe des Anspruches zum Verschuldensgrad des Organes oder zu dessen wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre (§ 2 Abs. 1 Zif. 1 leg cit); oder
- die Geltendmachung des Ersatzanspruches im Vergleich zu dessen Höhe mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre (§ 2 Abs. 1 Zif. 2 leg cit); oder
- die Hereinbringung des Ersatzanspruches nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten erfolglos geblieben ist oder offenkundig aussichtslos wäre (§ 2 Abs. 1 Zif. 3 leg cit).

In Anbetracht des Monatseinkommens von Frau Mag. Rathgeber (zum Zeitpunkt der Durchführung des letzten Strafverfahrens rund € 800,-- monatlich) erscheint die Berufung auf die oben angeführte Ziffer 3 angemessen und vertretbar, weil die Hereinbringung einer derart großen Summe ganz offenkundig aussichtslos ist. Daher bietet sich ein gänzlicher Verzicht auf den Ersatzanspruch an.

In Anbetracht der Höhe der möglichen Verzichtsbeiträge ist gemäß Art. 48 Abs. 1 L-VG i.V.m. § 28 ALHG 2018 die Zustimmung des Salzburger Landtages erforderlich.

Die Landesregierung stellt daher den

Antrag:

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stimmt dem Abschluss des dargestellten gesamthaft bereinigenden Vergleiches mit der Stadtgemeinde Salzburg zu.

Der Landtag stimmt dem Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber strafgerichtlich verurteilten Personen betreffend die Finanzcausa zu.

Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.